

10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.2 Bauwasser

- ☐ Die Kosten für den Verbrauch werden
 - ☐ gemessen
 - ☐ pauschal ermittelt
- Die Gebühren für den Verbrauch einschl. etwaige Messer und Zähler
 - ☐ hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu entrichten.
- ☐ In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer und Zähler
 - ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
 - ☒ in Höhe von 0,25 % der Abrechnungssumme für die erbrachten Leistungen abgesetzt.
- ☐ Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 VOB/B)

10.3 Baustrom

- Die Gebühren für den Verbrauch einschl. etwaige Messer und Zähler
- ☐ hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu entrichten.
 - ☒ werden vom Auftraggeber in Höhe von 0,25 % der Abrechnungssumme für die erbrachten Leistungen abgesetzt.
- ☐ trägt der Auftraggeber (abweichend von § 4 Nr. 4 VOB/B)

10.4 Bauwesenversicherung

- ☒ Die Kosten für die Bauwesenversicherung in Höhe von 0,25 % der Abrechnungssumme für die erbrachten Leistungen abgesetzt.

10.5 WC-Anlagen

- ☒ In der Schlussrechnung werden die Kosten für die Gestellung von WC-Anlagen, zum Beispiel WC-Container, in Höhe von 0,30 % der Abrechnungssumme für die erbrachten Leistungen abgesetzt.

☒ Die Verbrauchskosten gem. Punkt **10.2** bis **10.5**, sind bei jeder Abschlagszahlung zu entrichten

10.6 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden

- ☒ für 4 Jahre vereinbart.

10.7 Bautageberichte

- ☒ Der Auftragnehmer hat Bautageberichte nach dem Formblatt KEFB Bautgber arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekt/ Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

10.8 Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Erhalt folgender Unterlagen:

- ☒ Abnahmeprotokoll
- ☒ Auftragsbestätigung
- ☒ Aufmaßbestätigung
- ☒ Herstellerbescheinigung
- ☒ Objektdokumentation
- ☒ Revisionsunterlagen sofern erforderlich
- ☐ Begleitscheine der Entsorgung
- ☒ Prüfprotokolle

Die Rechnungen sind kumulativ zu erstellen. Der Schlussrechnungsbetrag ist wie folgt auszuweisen:

- Nettosumme
- Mwst.
- Bruttosumme

Abschlagszahlungen sind unter Angabe der Rechnungssumme und Datum vom Endrechnungsbetrag wie folgt abzuziehen:

- Nettosumme
- Mwst.
- Bruttosumme

Rechnungen (§14 VOB/B)

Alle Rechnungen inklusive aller notwendigen Rechnungsanhänge, sind beim Auftraggeber (bei dem zuständigen Bearbeiter)

- Ausschließlich per Mail

bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro

- 1-fach in Papierform, vorab per Mail

abzugeben.

Für den Zugang der Rechnung gilt das Eingangsdatum der Rechnung in Papierform.

Die Schlussrechnungsdokumentation ist dem Auftraggeber 2x in Papierform **und** Digital zu übergeben.

10.9 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils in 2-facher Fertigung zu übergeben.

10.10 Geforderte Preise

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinn von § 13 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

10.11 Sicherheitsleistung

Sofern die Stellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche nach festgestellter Schlussrechnung erfolgt, beträgt die Sicherheit 3,0 v. H. der Abrechnungssumme. Abweichend der VOB/B § 17 Abs. 8 Nr. 2, erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Sicherheitsleistung /Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erst nach mängelfreiem Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist. Das Datum der VOB-Schlussabnahme im Abnahmeprotokoll ist hierfür ausschlaggebend.

10.12 Urkalkulation

Die Urkalkulation ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen als passwortgeschützte Datei über den Vergabemarktplatz Brandenburg noch vor Auftragsvergabe zur Verwendung zu übersenden.

10.13 Vergütung geänderte und zusätzliche Leistungen

Die Berechnung der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen erfolgt unter Zugrundelegung der Ansätze der hinterlegten Urkalkulation

- Ende Weitere besondere Vertragsbedingungen -